

Marktgemeinde Hilders

Nachtrag V

zur Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders vom 26.11.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (BGBl. S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am

13. Dezember 2019

folgenden Nachtrag V zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel I

Der § 24 Abs. 1 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,18 EUR** jährlich erhoben.

Artikel II

Der § 24 a (Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 24, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 24 erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 24 Abs. 2, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,05 EUR** jährlich erhoben.

Artikel III

Der § 26 Absatz 1 letzter Absatz und Absatz 2 zweiter Absatz (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,31 EUR**.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,31 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Artikel IV

Der § 26 a - Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Schmutzwasser - erhält folgenden Wortlaut:

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (=Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

Q3 = 4 m³/h	4,32 EUR
Q3 = 10 m³/h	10,80 EUR
Q3 = 16 m³/h	17,28 EUR
Q3 = 25 m³/h	27,00 EUR

Artikel V

Dieser Nachtrag V der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hilders, den 13. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand
Hubert Blum, Bürgermeister